

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Keine Kriminalisierung von Armut und Bagatelldelikten: Ersatzfreiheitsstrafen abschaffen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird zu folgenden Maßnahmen aufgefordert:

1. Der Senat möge sich auf Bundesebene durch eine Bundesratsinitiative für die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe einsetzen.
2. Der Senat möge sich auf Bundesebene durch eine Bundesratsinitiative für die Entkriminalisierung von Bagatelldelikten einsetzen.
3. Im Rahmen der Landesgesetzgebung möge – bis zur völligen Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe – verankert werden, dass Ersatzfreiheitsstrafen möglichst zu vermeiden und Alternativen auszubauen und zu fördern sind.
4. Berlin hat Alternativen zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in auskömmlichen Umfang vorzuhalten. Bestehende Projekte wie „Arbeit statt Strafe“ sind auszubauen.
5. Berlin hat weitere Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe zu entwickeln, wie zum Beispiel Therapie statt Strafe oder Bildung statt Strafe.
6. Betroffene werden in einer für sie wahrnehmbaren Form über die Verurteilung zu einer Geldstrafe informiert, nicht nur per Brief. Sie erhalten aufsuchende Sozialarbeit.
7. Betroffene erhalten zeitgleich mit dem Urteil Informationen zum Ablauf der Vollstreckung und zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen.
8. Vor Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe soll eine verpflichtende Anhörung eingeführt werden, um zahlungsunwillige von zahlungsunfähigen Betroffenen zu unterscheiden mit dem Ziel, zahlungsunfähige Betroffene nicht in Haft zu bringen.

9. Im Rahmen der Landesgesetzgebung wird festgelegt, dass Ersatzfreiheitsstrafen, die in der Haft verbüßt werden, grundsätzlich im offenen Vollzug verbüßt werden.
10. Betroffene, die wohnungslos oder überschuldet sind und eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Haft verbüßen, erhalten vor der Entlassung aus der Haft Unterstützung bei der Wohnungssuche und bei der Regelung ihrer finanziellen Verhältnisse (Schuldnerberatung).

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 31. August 2026 zu berichten.

Begründung

Ersatzfreiheitsstrafe bedeutet, dass ein Mensch, der lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, in Haft muss, ihm also die Freiheit entzogen wird. Das ist rechtlich schon grundsätzlich problematisch und begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn eigentlich darf nur einer Person die Freiheit entzogen werden, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Dass Menschen, die zu einer Geldstrafe verurteilt werden, die Freiheit entzogen wird, ist systemwidrig und menschenunwürdig. Viele der Betroffenen werden wegen geringfügiger Straftaten verurteilt, die oft mit Armut zusammenhängen – beispielsweise dem Fahren ohne gültigen Fahrschein oder dem Diebstahl von Lebensmitteln. Diese Fälle gelten als geringfügig, weil die Betroffenen in über 90 Prozent der Fälle zu Geldstrafen von drei Monatssätzen oder weniger verurteilt werden.

Wir begrüßen, dass der Freiheitsfonds Menschen, die wegen Fahren ohne Ticket im ÖPNV in Haft sitzen, freikaufte. Das kann aber in einem Rechtsstaat nicht die Lösung sein. Die meisten Betroffenen werden nicht inhaftiert, weil sie nicht zahlen wollen, sondern weil sie nicht zahlen können. Dies begegnet auch Bedenken in Hinsicht auf den Gleichheitsgrundsatz: Wer eine Geldstrafe bezahlen kann, bezahlt sie. Wer kein Geld hat, wird inhaftiert. Das ist ungerecht. Daher sollten durch eine verpflichtende Anhörung im Rahmen der Vollstreckung zahlungsunwillige von zahlungsunfähigen Betroffenen unterschieden werden, mit dem Ziel, zahlungsunfähige Betroffene nicht in Haft zu bringen.

Die auf Bundesebene beschlossene Halbierung der Hafttage bei der Umrechnung der Geldstrafe kann diesen Effekt nur bedingt abmildern, zumal Berlin unter Schwarz-Rot diesen Effekt durch Verschärfung der TilgungsVO wieder zunichte gemacht hat.

Viele Betroffene sind wohnungslos oder leiden unter gesundheitlichen Einschränkungen und/oder Suchterkrankungen. Weit über die Hälfte sind überschuldet. Oft bekommen sie Briefe gar nicht oder öffnen sie nicht, weil sie Angst vor offiziellen Schreiben haben oder keinen Überblick mehr haben. Menschen in solchen Lebenslagen brauchen Hilfe, keine Inhaftierung.

Im Rahmen der Reform der Berliner Justizvollzugsgesetze hat die Regierungskoalition einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der vorsieht, dass die Ersatzfreiheitsstrafe „nach Möglichkeit“ im offenen Vollzug verbracht wird. Das ist nicht weitgehend genug. Die Ersatzfreiheitsstrafe sollte – bis sie gänzlich abgeschafft ist – stets im offenen Vollzug verbüßt werden, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall vor, der dies unmöglich macht.

Schließlich ist im Hinblick auf den Berliner Haushalt auf die Kosten hinzuweisen: Ein Tag Haft kostet die Berliner Landeskasse rund 230,- EUR. Derzeit sitzen in Berlin rund 30 Prozent der Inhaftierten nur wegen einer Geldstrafe im Gefängnis. Das kostet den Berliner Haushalt sehr viel Geld. Es wäre für die Berliner Landeskasse billiger und würde zudem die

Justiz entlasten, Menschen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen können, nicht in die Haft zu schicken. Die finanziellen Mittel, die so gespart würden, wären besser angelegt in Unterstützungsmaßnahmen für die von Armut und Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen in Berlin.

Berlin, den 17. März 2026

Jarasch Graf Vandrey Kurt
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen